OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607781/2/ZO/KA**

Datum: **Linz, 23. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oö. vom 19.08.2025, GZ: VStV/925301096942/2025, wegen Zurückweisung eines Einspruches als verspätet,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 19.08.2025, GZ: VStV/925301096942/2025, den Einspruch des Beschwerdeführers gegen die Strafverfügung vom 25.06.2025 mit der gleichen Aktenzahl als verspätet zurückgewiesen.

Diesen Bescheid begründete die belangte Behörde zusammengefasst damit, dass die Strafverfügung am 27.06.2025 zugestellt und der Einspruch trotz richtiger und vollständiger Rechtsmittelbelehrung erst am 13.08.2025 eingebracht worden sei.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Beschwerdeführer zusammengefasst aus, dass es sich bei diesem Schreiben um eine schlechte Ausrede handeln würde. Der Polizeibeamte habe ihm eine Anzeige mündlich angekündigt, diese werde aber erst mit dem offiziellen Schreiben der LPD gültig und nicht bereits mit mündlicher Ankündigung durch einen Beamten. Er ersuche die Anzeige zu stornieren, da nicht er beweispflichtig sei, sondern die klagende Partei.
Diese per E-Mail am 07.09.2025 an die offizielle E-Mail-Adresse der LPD Oö. - SVA Strafamt gerichtete Beschwerde enthält im weiteren Verlauf ein E-Mail vom 13.08.2025 des Beschwerdeführers, in welchem er anführt, dass er sich bereits im Einspruch zum Sachverhalt geäußert habe und keine Antwort bekommen habe. Dieses Schreiben enthält in der letzten Zeile den Vermerk „gesendet mit GMX Mail App". Anschließend ist ein Text vom 09.07.2025 angeführt, in welchem der Beschwerdeführer Einspruch gegen die Strafe vom 06.06.2025 erhebt und inhaltlich zum Vorwurf Stellung nimmt. Dieser Text enthält allerdings in der letzten Zeile nicht den Vermerk „gesendet mit GMX Mail App" und auch sonst keinen Hinweis darauf, auf welche Weise bzw ob er überhaupt gesendet wurde.

3. Die LPD Oö. hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Bereits aus diesem ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich war. Der Beschwerdeführer hat eine solche auch nicht beantragt und die verhängte Geldstrafe beträgt weniger als 500 Euro. Von dieser wird daher abgesehen.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die belangte Behörde hat mit Strafverfügung vom 25.06.2025 über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in Höhe von 120 Euro verhängt, weil dieser am 06.06.2025 um 13.34 Uhr in B-Platz, als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa während der Fahrt ein Mobiltelefon verwendet habe, obwohl jegliche Verwendung des Mobiltelefons, ausgenommen als Navigationssystem, sofern es im Wageninneren befestigt ist, verboten ist. Das Mobiltelefon sei auch nicht entsprechend der Ausnahmebestimmung als Navigationssystem verwendet worden und dies sei bei einer Anhaltung gemäß § 97 Abs. 5 StVO 1960 festgestellt worden. Der Beschwerdeführer habe die Zahlung der Organstrafverfügung verweigert, obwohl ihm diese angeboten worden sei. Diese Strafverfügung wurde dem Beschwerdeführer nachweislich am 27.06.2025 zugestellt.

Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer am 23.07.2025 eine Mahnung wegen der noch nicht bezahlten Geldstrafe gesendet und ihm mit weiteren Schreiben vom 05.08.2025 die Exekution angedroht.

Am 13.08.2025 hat der Beschwerdeführer per E-Mail mitgeteilt, dass er sich schon im Einspruch zu dem Sachverhalt geäußert habe und immer noch eine Stellungnahme der LPD abwarte. Es dürfe nicht sein, dass er keine Antwort bekomme, sondern gleich mit einer Exekution der Strafe gedroht werde. Er werde der Zahlungsaufforderung nicht nachkommen, da er nicht zu einer Geldleistung verpflichtet sei und die ihm vorgeworfene Übertretung nicht begangen habe. Dieses Schreiben übersendete der Beschwerdeführer mit der GMX Mail App. Im Anhang an diesen Text befindet sich ein Schreiben vom 09.07.2025 des Beschwerdeführers, in welchem dieselbe E-Mail-Adresse als Absender aufscheint. In diesem Schreiben erhebt der Beschwerdeführer Einspruch gegen die Strafe vom 06.06.2025 und machte Angaben zum Vorfall. Insbesondere führte er aus, dass der Tatvorwurf nicht stimme und der Beamte dies habe gar nicht sehen können. Dieses Schreiben endet mit dem Wortlaut „Vielen Dank im voraus, C__".

Ein Hinweis darauf, dass dieses Schreiben abgesendet worden wäre (der Wortlaut „gesendet mit der GMX Mail App" fehlt hier), ist diesem Schreiben nicht zu entnehmen. Bei der belangten Behörde ist laut Aktanlage kein E-Mail des Beschwerdeführers vom 09.07.2025 eingelangt. Dieses befindet sich nicht in dem chronologisch geordneten, ausgedruckten Akt der Behörde.

Im Rahmen der Beweiswürdigung ist festzuhalten, dass es zweifelhaft ist, ob der Beschwerdeführer das mit 09.07.2025 datierte E-Mail abgesendet hat. Jedenfalls befindet sich in diesem Text kein Hinweis auf eine Absendung. Jedenfalls steht anhand des Aktes fest, dass ein derartiges Mail bei der belangten Behörde nicht eingelangt ist, wobei es aus rechtlichen Gründen (vgl. unten Punkt 5.2.)

dahingestellt bleiben kann, ob dieser Umstand auf einen Fehler bei der elektronischen Übermittlung oder auf sonstige Umstände zurückzuführen ist.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

Gemäß § 13 Abs. 1 AVG können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden, soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist.

Gemäß § 13 Abs. 2 AVG können schriftliche Anbringen der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekannt zu machen.

5.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur elektronischen Einbringung von Anträgen kommt es ausschließlich darauf an, ob ein Anbringen an die Behörde in deren Verfügungsbereich tatsächlich eingelangt ist (VwGH vom 25.5.2016, 2013/06/0096, 20.5.2025, Ra 2022/22/0074 uva).

Es kommt also nicht darauf an, ob der Beschwerdeführer das mit 09.07.2025 datierte Schreiben überhaupt abgesendet hat oder ob dies allenfalls im Wege der elektronischen Übermittlung untergegangen ist. Entscheidend ist vielmehr, dass dieses Schreiben bei der belangten Behörde nicht eingelangt ist, weshalb es auch keinen rechtzeitigen Einspruch darstellen kann. Das E-Mail vom 13.08.2025 ist erst nach Ablauf der zweiwöchigen Einspruchsfrist (diese hat am 11.07.2025 geendet) bei der belangten Behörde eingelangt. Sie hat dieses als Einspruch gewertete Schreiben daher zu Recht als verspätet zurückgewiesen. Es war daher auch die Beschwerde gegen diesen Bescheid abzuweisen.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Einlangen elektronischer Anbringen bei der Behörde ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl